

Kurze Zeit nach § 11 EStG kann bis zu 12 Tage umfassen?

Gericht/Az:	FG München, Gerichtsbescheid vom 7.3.2018 13 K 1029/16 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 10/18)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 11 EStG
Streitfrage:	Wie viele Tage umfasst der Zeitraum „kurze Zeit“ i. S. des § 11 EStG?

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres zufließen, sind nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 EStG dem Jahr der wirtschaftlichen Verursachung zuzurechnen¹. Diese Regelung gilt bei der Einnahmenüberschussrechnung und bei den Überschusseinkünften.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben innerhalb kurzer Zeit zum Jahreswechsel

Das Gesetz definiert dabei nicht näher, wie viele Tage „kurze Zeit“ umfasst. Die langjährige Rechtsprechung des BFH und die Verwaltung gehen aber von einem Zehn-Tages-Zeitraum aus².

Kurze Zeit ist nicht gesetzlich definiert

Das FG München ist entgegen der ständigen Rechtsprechung des BFH der Ansicht, dass als „kurze Zeit“ ein Zeitraum von mindestens 12 Tagen anzunehmen ist. Im Urteilsfall wurde die Umsatzsteuervorauszahlung erst am 12.1. bezahlt, weil der 10.1. auf einen Sonntag gefallen ist.

FG München nimmt entgegen der BFH-Rechtsprechung 12 Tage an

Verschiebt sich die Fälligkeit einer nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG am 10.1. fälligen Umsatzsteuervorauszahlung auf den nächstfolgenden Werktag, liegt der gesetzliche Fälligkeitstag deswegen außerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums und hat der Unternehmer die Umsatzsteuerzahlung bis zum 12.1. überwiesen, so kann er gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG die Zahlung noch für das „alte“ Jahr, zu dem sie auch wirtschaftlich gehört, als Betriebsausgabe abziehen.

Fälligkeit der USt verschiebt sich, wenn der 10.1. ein Samstag oder Sonntag ist

Praxishinweise

1. Das Thüringer FG ist der Ansicht, dass bei Bezahlung der Umsatzsteuervorauszahlung am 8.1., weil der 10.1. auf einen Samstag fällt, die Zahlung nicht im „alten“ Jahr zu erfassen ist, weil die Fälligkeit erst am 12.1. ist und damit außerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums³. In einem ähnlichen Urteil hat das Sächsische FG entschieden, dass die Zahlung im „alten“ Jahr zu erfassen ist⁴.

¹ H 11 EStH „Kurze Zeit“.

² BFH, Urteile v. 13.3.1964 VI R 152/63, juris; v. 24.7.1986 IV R 309/84, BStBl 1987 II S. 16; v. 1.8.2017 XI R 48/05, BStBl 2008 II S. 282; H 11 EStH „Kurze Zeit“.

³ FG Thüringen, Urteil v. 27.1.2016 3 K 791/15, EFG 2016 S. 1425 (Rev. eingelegt, Az. des BFH X R 44/16).

⁴ FG Sachsen, Urteil v. 30.11.2016 2 K 1277/16, EFG 2017 S. 227 (Rev. eingelegt, Az. des BFH VIII R 23/17).

2. Gegen beide Verfahren und auch gegen das Verfahren des FG München wurde Revision eingelegt. Die Az. lauten: VIII R 10/18, X R 44/16 und VIII R 23/17. Diese Problematik entstand nur bei den Jahreswechseln 2014/15 und 2015/16 und ist erst wieder beim Jahreswechsel 2020/21 von Bedeutung.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de